Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

№ 44. Marienwerder, den 1. November 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1) Auf die Gesuche vom 18. v. M. wollen wir, nachdem die Aktiengesellschaft „Neuer Schweizerischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur“ unter dem 28. Juni v. J. ihre Statuten geändert, ihren Sitz nach Basel verlegt und die Firma „Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft“ angenommen hat, die der erst genannten Gesellschaft unter dem 4. Oktober 1885 ertheilte Konzession zur Ausübung der Transportversicherung in Preußen auf die neue Firma hierdurch übertragen und zugleich unter den darin bezeichneten Bedingungen auf die Erlaubniß zum Betriebe der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung ausdehnen.

Berlin, den 3. Mai 1899.

(Siegel.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
gez. von Bitter.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
gez. Hoeter.

Ausfertigung für die Schweizerische National-Versicherungsgesellschaft in Basel.

2) **Bekanntmachung.**

Die Postdampfschiffverbindungen zwischen Lissabon und den Azoren sind wiederhergestellt.

Berlin W., den 27. Oktober 1899.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.
Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

3) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des stellvertretenden Gutsvorstehers Schröder in Loosen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Loosen, Kreises Schlochau, an Stelle des verzogenen Gutsvorstehers Grunewald zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. Oktober 1899.

Der Ober-Präsident.

4) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeindevorstehers Schön zu Petzewo zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gursen, Kreises Flatow, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 20. Oktober 1899.

Der Ober-Präsident.

5) **Bekanntmachung.**

In Ausführung des § 14 ff. der unter dem 7. September d. Js. von mir erlassenen Wahlordnung, betreffend die Neuwahlen der Ausschußmitglieder der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Provinz Westpreußen in die nachstehend aufgeführten 10 Wahlbezirke eingetheilt ist, welche gemäß § 16 der Wahlordnung je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten nebst je zwei Ersatzmänner für jeden Vertreter zu wählen haben:

Wahlbezirk I umfaßt den Stadtkreis Danzig, die Landkreise Danziger Höhe und Danziger Niederung,
" II umfaßt die Landkreise Putzig, Carthaus und Neustadt,
" III umfaßt den Stadtkreis Elbing, die Stadt Marienburg und die Landkreise Elbing und Marienburg,
" IV umfaßt die Stadt Dirschau, die Landkreise Dirschau, Berent und Pr. Stargard,
" V umfaßt die Kreise Rosenberg, Marienwerder und Stuhm,

Ausgegeben in Marienwerder am 2. November 1899.

Wahlbezirk VI umfaßt die Städte Graudenz und Culm, die Landkreise Graudenz und Culm,
" VII umfaßt die Landkreise Briesen, Strasburg und Löbau,
" VIII umfaßt die Stadt Thorn und die Landkreise Thorn und Schwetz,
" IX umfaßt die Stadt Konitz, die Landkreise Konitz und Tuchel,
" X umfaßt die Landkreise Dt. Krone, Flatow und Schlochau.

Danzig, den 20. Oktober 1899.

Der Ober-Präsident.
Staatsminister.
gez. von Goßler.

6) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers und Gemeindevorstehers E. Deckert in Kgl. Glugowko zum II. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kossowo, Kreises Schwetz, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 21. Oktober 1899.

Der Ober-Präsident.

7) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsvorsteher-Stellvertreters, Brennerei-Verwalters Heinrich Nagel in Kl. Ottlau zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kl. Ottlau, Kreises Marienwerder, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 25. Oktober 1899.

Der Ober-Präsident.

8) Der Uhrmacherlehrling Hermann Klein aus Schwetz hat am 22. Mai d. Js. das Kind Gertrud Rose mit Entschlossenheit und Umsicht vom Tode des Ertrinkens in dem Schwarzwasser gerettet, was ich belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Marienwerder, den 19. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

9) Der Königliche Kreisbauinspektor Huber zu Flatow hat mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 1. Oktober d. Js. ab seinen Wohnsitz nach Konitz verlegt. Ich bringe dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kreisbauinspektion für den Baukreis Konitz die Amtsbezeichnung „Königliche Kreisbauinspektion I" und die des Baukreises Flatow „Königliche Kreisbauinspektion II" zu führen hat.

Marienwerder, den 21. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

10) Nachdem von den, dem Bäckergewerbe angehörenden Handwerkern in Culmsee der Antrag auf Errichtung einer, den im Kreise Thorn belegenen Theil des Amtsgerichtsbezirks Culmsee umfassenden Zwangsinnung für das genannte Gewerbe mit dem Sitze in Culmsee gestellt worden ist, habe ich den Königlichen Landrath Herrn von Schwerin in Thorn gemäß § 100a des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zum Kommissar für die Ermittelung der Mehrheit der betheiligten Handwerker ernannt.

Marienwerder, den 21. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

11) Dem Weinbaubezirke Nr. 29 — Oberlahnstein — ist die Gemarkung Frücht, Kreis St. Goarshausen, hinzugetreten.

Marienwerder, den 26. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

12) Der zum Steuersatz von 12 Mark für das Jahr 1899 ausgefertigte

Wandergewerbeschein Nr. 77

des Händlers Samuel Schiller in Culm zum Handel mit Knochen, Fellen und altem Eisen ist angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 24. Oktober 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

13) **Bekanntmachung.**

Die Posthülfstellen in Blankwitt bei Flatow Wpr. und Rudabrück bei Tuchel sind aufgehoben worden.

Bromberg, den 24. Oktober 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

14) **Bekanntmachung.**

Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich den theologischen Prüfungen im nächsten Termin unterziehen wollen, haben uns ihre Meldung bis spätestens

zum 5. November d. Js.

einzureichen.

I. Die Meldung zur ersten theologischen Prüfung ist frühestens nach Ablauf des sechsten theologischen Studiensemesters auf einer deutschen Universität zulässig, wobei das etwa in die Studienzeit fallende Militärdienstjahr nicht in Anrechnung kommt. Dieselbe kann nur in dem Falle von uns angenommen werden, wenn der sich Meldende durch seinen Wohnsitz oder Geburtsort der Provinz Westpreußen zugehört. Die Einreichung hat durch Vermittelung des Superintendenten zu geschehen, auf welchen der sich Meldende durch seinen Wohnsitz angewiesen ist. Unter dem Wohnsitz ist im Unterschied von dem Aufenthaltsort, wie er durch das letzte Universitätsstudium und durch eine nach diesem übernommene Beschäftigung anders gegeben sein kann, der Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechts verstanden.

Sind bei der Meldung seit dem Abgange von der Universität mehr als drei Monate verflossen, so sind die besonderen Umstände, welche zu der späteren Meldung geführt haben, anzugeben.

Der Meldung sind folgende Zeugnisse und zwar die unter 1 bis 5 aufgeführten in Urschrift und Abschrift beizufügen.

1. die Geburtsurkunde,
2. der Taufschein,
3. eine Bescheinigung über die erfolgte Konfirmation,
4. das Zeugniß der Reife für das Universitätsstudium von einem deutschen Gymnasium.

Fehlt in dem Zeugniß der Ausweis der

Reife im Hebräischen, so ist es durch ein Zeugniß über die vor einer wissenschaftlichen Prüfungskommission an einer preußischen Universität bestandene Nachprüfung im Hebräischen zu ergänzen.

5. Die Abgangs- und Sittenzeugnisse von den während des Studiums besuchten Universitäten, nebst Ausweisen über die gehörten Vorlesungen und benutzten Uebungen.

Zu weiterem Ausweis über ein ordnungsmäßiges Studium der Theologie können von den theologischen Fakultäten ausgestellte Atteste über die Theilnahme an Seminaren und wissenschaftlichen Uebungen, sowie über angefertigte größere Seminararbeiten und Preisarbeiten beigefügt werden,

6. das Zeugniß eines Geistlichen über die Theilnahme am kirchlichen Gottesdienst und heiligen Abendmahl,
7. falls die Meldung später als 3 Monate nach dem Abgang von der Universität erfolgt, ein Sittenzeugniß von dem Pfarrer, zu dessen Parochie der Aufenthaltsort gehört,
8. ein Ausweis über die Militärverhältnisse.

Außer vorstehenden Zeugnissen ist der Meldung ein Lebenslauf beizufügen, welcher in schlichter Darstellung über die im Familienleben und in der Schule bedeutsamsten Momente, über die Umstände, welche zur Wahl des theologischen Studiums geführt haben und über die wichtigsten Eindrücke während des theologischen Studiums Auskunft giebt. Hierbei sind Angaben über das Durcharbeiten größerer theologischer Werke oder über spezielle Studien, denen besonders Zeit und Kraft gewidmet worden ist, erwünscht.

II. Meldungen zur zweiten theologischen Prüfung können nur von solchen Kandidaten angenommen werden, welche das Examen pro licentia concionandi vor unserer Prüfungskommission bestanden haben. Für den nächsten Termin ist außerdem erforderlich, daß dies vor dem 1. August 1898 geschehen ist. Die Einreichung hat durch Vermittelung des mit der speziellen Aufsicht über den Kandidaten betrauten Superintendenten zu geschehen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. eine Ergänzung des Lebenslaufes seit Ablegung der ersten Prüfung. Der Kandidat hat insbesondere anzugeben, in welcher Weise er sich in der theologischen Wissenschaft und für die praktischen Aufgaben des Kirchendienstes weiter gebildet hat,
2. ein Zeugniß über den sechswöchentlichen ordnungsmäßigen Besuch eines Schullehrerseminars oder der Ausweis, daß derselbe durch anderweite Vorbildung für die Schulaufsicht gemäß den darüber bestehenden Vorschriften (§ 1 der Ordnung für den Besuch der Schullehrerseminare seitens der Kandidaten des evangelischen Predigtamts vom 15. April 1889. Kirchl. Ges.- und Verordnungs-Blatt Seite 25) ersetzt ist,
3. Ausweis über die Erfüllung der Militärdienstpflicht oder über Zurückstellung von derselben.

Danzig, den 16. Oktober 1899.

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

Meyer.

15) **Bekanntmachung.**

Die Inhaber von $3^1/_2$ %. **Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen,** zu denen der letzte der ausgegebenen Zinsscheine am 1. Oktober d. Js. fällig wird, werden hierdurch aufgefordert, **vom 20. Oktober d. Js. ab die Abhebung der neuen Zinsscheine Reihe II Nr. 1—16 nebst Anweisungen auf Grund der mit den Zinsscheinen Reihe I ausgegebenen Anweisungen** zu bewirken und dabei Folgendes zu beachten:

1. Zu den **bis einschließlich zum 1. Oktober 1899 ausgeloosten Rentenbriefen** sind neue Zinsscheine **nicht** zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Anweisungen bei der Realisirung der ausgeloosten Rentenbriefe nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 16. Mai d. Js. an **die Rentenbank-Kasse** mitabzuliefern.

2. **Die Einlieferung der Anweisungen behufs Empfangnahme neuer Zinsscheine nebst Anweisungen** ist zu bewirken:
   a. **in Königsberg selbst** im Lokale der Rentenbank-Kasse, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 an den Wochentagen Vormittags von 9—12 Uhr,
   b. **von auswärts mit der Post franko** unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion.

3. Den Anweisungen **ist bei der Einreichung eine spezielle Nachweisung genau nach dem unten stehenden Schema** — in nur **einem Exemplare** — beizufügen. In derselben sind **die Anweisungen nach Klassen** — die höhere der niederen vorangehend — sowie **innerhalb jeder Klasse nach der laufenden Nummerfolge zu ordnen,** und es muß **am Schlusse der Nachweisung,** gleichviel ob die Einreichung in Königsberg selbst, oder von auswärts, mit der Post erfolgt, **die vom Einliefernden ausgefertigte und vollzogene Quittung über den Empfang der neuen Zinsscheine und Anweisungen gleich mitenthalten sein.**

Die sorgfältige und richtige Aufstellung der begleitenden Nachweisung wird zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfohlen.

Formulare zu den Nachweisungen werden von der Rentenbank-Kasse in Königsberg auf Ersuchen unentgeltlich verabreicht.

4. **Werden die Anweisungen im Lokale der Rentenbank-Kasse abgegeben,** (ad 2a) so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Zinsscheine und Anweisungen oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem

dann die Empfangnahme der neuen Zinsscheine und Anweisungen gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

5. **Werden die Anweisungen mit der Post eingereicht,** (ad 2b), so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine und Anweisungen oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse.

Sollte weder das eine noch das andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direktion davon gleich nach Ablauf der 14 Tagen mittelst eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

6. **Sind Anweisungen abhanden gekommen,** so müssen behufs Verabreichung der neuen Zinsscheine und Anweisungen die betreffenden Rentenbriefe der unterzeichneten Rentenbank-Direktion mittelst besonderer Eingabe eingereicht werden, und es ist in solchem Falle den Inhabern der fraglichen Rentenbriefe anzurathen, diese Einreichung schon jetzt oder bis zum 20. Oktober d. Js. zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine und Anweisungen an einen Anderen auf Grund der in seinen Händen befindlich gewesenen und von ihm präsentirten Anweisungen erfolgt.

Königsberg, den 9. September 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

Schema.

Nachweisung

über 7 Stück Anweisungen Reihe I zu 8475 Mark $3^1/_2$ %. Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen behufs Abhebung neuer Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 16 nebst Anweisungen.

Eingereicht von . . . . (Name und Stand), Wohnort . . . . (in Städten mit Angabe der Haus-Nr.),

Nächste Poststation (auf dem Lande).

Lfd. Nr.	. . . . zu den Rentenbriefen			
	Nummer.	Littr.	Betrag ℳ	Summa für jede Klasse ℳ
1	10	. . .	3000	
2	6416	. . .	3000	6000
3	415	. . .	1500	1500
4	1491	. . .	300	
5	1492	. . .	300	
6	1493	. . .	300	900
7	910	. . .	75	75
			Summa	8475

Gegen Ablieferung der vorstehend verzeichneten 7 Stück Anweisungen zu 8475 Mk. Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen habe ich die Zinsscheine Reihe II Nr. 1—16 und Anweisungen richtig erhalten, was hierdurch bescheinigt wird.

Des obenbenannten Einliefernden { Wohnort, den . . . . Name . . . . Stand . . . .

16) Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 19. d. Mts. Nachstehendes beschlossen:

1. Die für ausgeführten und zur Essigbereitung verwendeten Branntwein zugestandene Brennsteuervergütung von 6 Mk. für jedes Hektoliter reinen Alkohols bleibt bis auf Weiteres unverändert.
2. Für denjenigen Branntwein, der mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirt wird, ist vom 1. November 1899 ab statt der bisherigen Brennsteuervergütung von 3,50 Mk. eine solche von 4,50 Mk. für jedes Hektoliter Alkohol zu gewähren.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers wird dieser Beschluß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 24. Oktober 1899.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

17) Bekanntmachung.

Der konzessionirte Markscheider Paul Chlumsky hat seinen Wohnsitz in Laurahütte O./S. genommen.

Breslau, den 22. Oktober 1899.

Königliches Oberbergamt.

18) Bekanntmachung.

Behufs Tilgung der Konitzer Kreisschuldverschreibungen sind für 1899 die Schuldverschreibungen:

Buchstabe A. Nr. 29 und 71,
„ B. Nr. 139,
„ C. Nr. 197 und 160

ausgeloost. Diese werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar 1900 ab bei unserer Kreiskommunalkasse hier oder bei dem Bankier S. Frenkel in Berlin W., Behrenstraße 67, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 2. Januar 1900 fälligen Zinsscheinen und den Zinsscheinanweisungen baar in Empfang zu nehmen.

Eine Verzinsung über den genannten Zeitpunkt hinaus findet nicht statt.

Konitz, den 19. Juni 1898.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Konitz.

19) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und unter Bezugnahme auf den § 143 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und § 69 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, wird unter Zustimmung des Magistrats für den Gemeindebezirk der hiesigen Stadt verordnet, was folgt:

§ 1. Um Störungen des öffentlichen Verkehrs zu verhüten, wird der Vertrieb von Gegenständen des Marktverkehrs an Markttagen auf andern als den

Seitens der Polizeibehörde hierfür zugelassenen Plätzen und Straßen oder Straßentheilen untersagt.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt acht Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Dt. Krone, den 7. August 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

20) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

1. Johann Püchl (Büchl), Tagelöhner, geboren am 10. August 1850 zu Paulusbrunn, Bezirk Tachau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Betteln, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Tirschenreuth, vom 22. Februar d. J.
2. Miaecellinus Rinchard, Pflasterer, geboren am 26. September 1848 zu Spy, Provinz Namur, Belgien, belgischer Staatsangehöriger, wegen Betteln, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 31. August d. J.

Die auf Seite 476 unter Ziffer 2 des Zentral-Blatts für 1898 erfolgte Veröffentlichung der Ausweisung des Aloys Federspieler ist dahin zu berichtigen, daß der Ausgewiesene Franz Jaruschek heißt und am 9. März 1872 zu Klein-Zbeschitz, Bezirk Mühlhausen, Böhmen, geboren und daselbst ortsangehörig ist.

21) Personal-Chronik.

Die von dem Kreistage des Kreises Briesen vollzogene Wiederwahl des Rittergutsbesitzers Richter zu Zaskotsch zum Kreisdeputirten auf eine fernere Amtsdauer von sechs Jahren ist von dem Herrn Ober-Präsidenten bestätigt worden.

Dem Katasterlandmesser Edwin Burau aus Danzig ist unter Ernennung zum Katastersekretär die Verwaltung der durch Versetzung des Rechnungsraths Gloy in den Ruhestand erledigten Katastersekretärstelle bei hiesiger Königlichen Regierung vom 1. November d. Js. ab übertragen worden.

Die Wiederwahl des Sanitätsraths Dr. Steppuhn zum Rathmann der Stadt Dt. Eylau ist bestätigt worden.

Uebertragen ist: dem Oberleutnant a. D. Hempel aus Breslau die Verwaltung des Postamts in Strasburg Westpr.

Versetzt sind: der Postverwalter Kalisch von Ottlotschin nach Großzünder, der Postverwalter Schubert in Zuckau als Ober-Postassistent nach Marienwerder Westpr., der Postassistent Groß in Graudenz als Postverwalter nach Ottlotschin.

In den Ruhestand tritt: der Postdirektor Guttzeit in Strasburg Westpr.

Dem Fräulein Elisabeth Salzwedel zu Sehlen, Kreis Tuchel, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Gertrude Schröder zu Ziegenbruch, Kreis Strasburg, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Nina Montz in Thorn ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

22) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Gronowo, Kreis Thorn, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Witte zu Thorn zu melden.

Die erste Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Krummfließ, Kreis Dt. Krone, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Treichel zu Dt. Krone zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 44.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Wahlordnung

für die

Versicherungsanstalt der Provinz Westpreußen

betreffend

die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden, der Beisitzer der Rentenstellen und der Mitglieder des Ausschusses.

Auf Grund der §§ 63, 77, 82 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes erlasse ich im Auftrage des Ministers für Handel und Gewerbe nachstehende Wahlordnung:

I. Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden.

§ 1.

Wahlkörper sind:

a) Die Vorstände der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere zur Wahrnehmung von Interessen der Seeleute bestimmten obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten, sofern sie ihren Sitz im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde haben;

b) die Vorstände derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, welche die im § 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung besitzen, sofern ihr Bezirk sich über den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde nicht hinaus erstreckt;

c) die Kreis-Ausschüsse, in Stadtkreisen die Magistrate.

§ 2.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche volljährige, im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde wohnende Personen, welche nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes*) zum Amte eines Schöffen fähig sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten dürfen weder Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt noch Beisitzer eines Schiedsgerichts sein. Mindestens die Hälfte jeder Art von Vertretern muß am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen.

§ 3.

In denjenigen Kassen und Vereinigungen (§ 1 a, b), in welchen der Vorstand aus Vertretern der Arbeitgeber und aus Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt ist, nehmen bei der Wahl die den

---

*) § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:
„Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind."

Arbeitgebern angehörigen Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Arbeitnehmern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten theil.

Vorstände, in denen Arbeitgeber nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten, Vorstände, in denen Arbeitnehmer nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Arbeitgeber theil.

Bei den Kreis-Ausschüssen und Magistraten nehmen alle Mitglieder an den Wahlen beider Arten von Vertretern theil.

Vorstände solcher Krankenkassen, für deren Mitglieder eine besondere Kasseneinrichtung (§§ 8, 10, 11 des Invalidenversicherungsgesetzes) besteht, dürfen an den Wahlen nicht theilnehmen.

§ 4.

Wahlkörper, welche nicht mehr als 50 Versicherte vertreten, haben eine Stimme. Bei mehr als 50 aber nicht mehr als 100 Versicherten beträgt die Stimmenzahl 2, bei mehr als 100 aber nicht mehr als 200 Versicherten 3. Für je weitere 100 Versicherte kommt je eine Stimme hinzu. Das so ermittelte Stimmrecht bleibt auch für die Nachwahlen maßgebend.

§ 5.

Die Wahlen finden in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. November des letzten Jahres der Wahlperiode statt. Die erstmalige Wahlperiode der Vertreter läuft vom 1. Januar 1900. Die Leitung der Wahl obliegt dem Landrath, in Städten über 10 000 Einwohner dem Bürgermeister.

§ 6.

Zur Ermittelung und Festsetzung der Stimmenzahl hat jede Kasse (§ 1a, b) dem Landrath (Bürgermeister) bis zum 1. Oktober des letzten Jahres der Wahlperiode erstmalig bis zum 1. Oktober 1899 die Zahl ihrer nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherten Mitglieder anzuzeigen. Bis zu dem gleichen Zeitpunkt haben die Gemeindevorstände die Zahl der in ihrem Bezirke vorhandenen, einer Kasse (§ 1 a, b) nicht angehörenden Versicherten anzuzeigen.

§ 7.

Der Landrath (Bürgermeister) stellt binnen 8 Tagen jedem Wahlkörper für die zu wählenden Vertreter der Arbeitgeber einerseits und die zu wählenden Vertreter der Versicherten anderseits je einen Stimmzettel nach den anliegenden Formularen mit der Aufforderung zu, ihn bis zu dem auf dem Stimmzettel vermerkten Termin ausgefüllt zurückgelangen zu lassen. Auf dem Stimmzettel ist außerdem die Zahl der nach § 4 dem Wahlkörper zustehenden Stimmen und die Zahl der zu wählenden Vertreter zu vermerken.

§ 8.

Die Leitung der Wahlhandlung obliegt dem Vorsitzenden der Wahlkörper, welcher sogleich nach Empfang der Stimmzettel die Wahlberechtigten zur Wahl zusammenzuberufen hat. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Der Vorsitzende hat Name, Berufsstellung und Wohnort der Gewählten in den Stimmzettel einzutragen und dabei die Ordnungsmäßigkeit der Wahl zu bescheinigen.

Die ausgefüllten Stimmzettel sind an den Landrath (Bürgermeister) bis zu dem im § 7 angegebenen Zeitpunkte portofrei zurückzusenden.

Stimmzettel, welche nicht unterschrieben sind, oder welche die Person der Gewählten nicht deutlich erkennen lassen, sind ungültig. Das Gleiche gilt von Stimmzetteln, welche nach dem im § 7 bezeichneten Zeitpunkte eingehen, oder welche nicht den richtigen Vordruck tragen.

§ 9.

Der Landrath (Bürgermeister) ermittelt unter Zugrundelegung der den einzelnen Wahlkörpern zustehenden Stimmenzahl die Personen, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Sind auf einem Stimmzettel mehr Namen von Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur diejenigen Stimmen gültig, welche auf die zuerst eingetragenen Namen entfallen. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorbehaltlich der Entscheidung der Streitigkeiten über die Wahlen der Landrath (Bürgermeister) endgültig.

§ 10.

Der Landrath (Bürgermeister) hat über die Ermittelung des Wahlergebnisses unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen. Aus demselben müssen der Name, die Berufs-

stellung und der Wohnort der Personen, auf welche Stimmen entfallen, unter Bezeichnung der gültigen und ungültigen Stimmen, die Namen der gewählten Vertreter sowie der Grund der Ungültigkeit der Stimmzettel oder Stimmen zu ersehen sein.

§ 11.

Der Landrath (Bürgermeister) hat die gewählten Personen von der Wahl mit der Aufforderung schriftlich in Kenntniß zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe binnen einer Woche anzubringen, widrigenfalls die Wahl als angenommen gelte. Wird binnen dieser Frist ein gesetzlicher oder statutarischer Ablehnungsgrund nachgewiesen, so gilt an Stelle des Ablehnenden Derjenige als gewählt, auf den die nächstgrößte Zahl der gültigen Stimmen entfallen ist. Dieser ist von seiner Wahl in Kenntniß zu setzen.

§ 12.

Wird bei der ersten Wahl die vorgeschriebene Zahl der Vertreter nicht erreicht, so haben Nachwahlen stattzufinden. Scheiden während der Wahlperiode Vertreter aus dem Amte, so treten an ihre Stelle diejenigen Personen, auf welche die nächstgrößte Zahl der gültigen Stimmen entfallen ist.

Sind Personen, auf welche gültige Stimmen entfallen sind, nicht mehr vorhanden, so haben Nachwahlen stattzufinden.

II. Wahl der Beisitzer der Rentenstellen.

§ 13.

Die §§ 1 bis 12 finden auf die Wahl der Beisitzer der Rentenstellen mit folgender Maßgabe sinngemäße Anwendung:

1. die Leitung der Wahl obliegt dem Vorsitzenden der Rentenstelle,
2. die erstmalige Wahlperiode läuft vom Tage der Errichtung der Rentenstelle,
3. die Wahlen finden im letzten Vierteljahre der Wahlperiode statt,
4. an Stelle der Formulare A und B treten die Formulare E und F,
5. der Vorsitzende der Rentenstelle hat die Namen der gewählten Beisitzer dem Vorstande der Versicherungsanstalt anzuzeigen.

Im Uebrigen sind für das Stimmrecht der Wahlkörper die Ermittelungen auf Grund des § 6 maßgebend.

III. Wahl der Mitglieder des Ausschusses.

§ 14.

Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses und ihrer Ersatzmänner erfolgt durch die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden und die Beisitzer der Rentenstellen im Bezirk der Versicherungsanstalt. An der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber im Ausschuß nehmen nur die Vertreter der Arbeitgeber bei den unteren Verwaltungsbehörden und die Beisitzer der Rentenstellen aus dem Stande der Arbeitgeber, und an der Wahl der Vertreter der Versicherten im Ausschuß nur die Vertreter der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden und die Beisitzer der Rentenstellen aus dem Stande der Versicherten Theil.

§ 15.

Die erstmalige Wahlperiode der Ausschußmitglieder beginnt am 1. Januar 1900. Die Wahlen finden in der Zeit vom 15. November bis zum 31. Dezember des letzten Jahres der Wahlperiode, erstmalig in der Zeit vom 15. November bis zum 31. Dezember 1899 statt. Die Wahl erfolgt unter Leitung eines Beauftragten des unterzeichneten Ober-Präsidenten.

§ 16.

Zum Zweck der Wahl wird der Bezirk der Versicherungsanstalt durch den Oberpräsidenten in der Weise in Wahlbezirke eingetheilt, daß in jedem Wahlbezirk je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten und für jeden Vertreter ein erster und zweiter Ersatzmann von einer thunlichst gleichen Anzahl Wahlberechtigter zu wählen ist.

Die Versicherungsanstalt hat bis zum 1. November des letzten Jahres der Wahlperiode der Ausschußmitglieder dem Ober-Präsidenten ein Verzeichniß der Rentenstellen in ihrem Bezirk unter Angabe der Zahl der Beisitzer nach dem Stande am 1. Oktober desselben Jahres mitzutheilen.

Die Wahlbezirke und der Name des Beauftragten (§ 15) werden durch die Amtsblätter der Regierungen im Bezirk der Versicherungsanstalt bekanntgemacht.

§ 17.

Wählbar zum Mitgliede des Ausschusses sind nur deutsche, männliche volljährige im Bezirk der Versicherungsanstalt wohnende Personen. Nicht wählbar ist, wer zum Amt eines Schöffen unfähig ist (s. Anm. zu § 2).

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

§ 18.

Der Beauftragte hat den Landräthen, Bürgermeistern und Vorsitzenden der Rentenstellen bis zum 1. November des letzten Jahres der Wahlperiode einen Stimmzettel nach dem anliegenden Muster mit der Aufforderung zugehen zu lassen, ihn binnen zwei Wochen ausgefüllt zurückzusenden.

Zur Abgabe der Stimmen ruft der Landrath (Bürgermeister, Vorsitzender der Rentenstelle) unverzüglich nach Empfang der Stimmzettel die Vertreter und Beisitzer zusammen.

§ 19.

Die Vertreter der Arbeitgeber und die Vertreter der Versicherten haben getrennt zu wählen. Die Wahl erfolgt durch Nennung des Namens, der Berufsstellung und des Wohnorts des zu Wählenden. Ueber die Wahlverhandlung ist unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen, in das die von den einzelnen Vertretern (Beisitzern) benannten Personen einzutragen sind. Auf Grund des Protokolls füllt der Landrath (Bürgermeister, Vorsitzender der Rentenstelle) den Stimmzettel aus, verliest seinen Inhalt und bescheinigt, daß dies geschehen, im Protokoll.

§ 20.

Der Landrath (Bürgermeister, Vorsitzender der Rentenstelle) sendet den ausgefüllten Stimmzettel mit dem Protokoll bis zu dem im Stimmzettel vermerkten Termin an den Beauftragten portofrei zurück.

Stimmzettel, welche nicht unterschrieben sind, oder welche die Person der Gewählten nicht deutlich erkennen lassen, sind ungültig. Das Gleiche gilt von Stimmzetteln, welche nach dem im Stimmzettel bezeichneten Zeitpunkt eingehen, oder welche nicht den richtigen Vordruck tragen.

§ 21.

Der Beauftragte ermittelt unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers für jeden Wahlbezirk diejenigen Personen, auf welche gültige Stimmen gefallen sind, sowie die Zahl dieser Stimmen.

Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet, vorbehaltlich der Entscheidung von Streitigkeiten über die Wahlen, der Beauftragte endgültig. Der Grund der Ungiltigkeit ist im Protokoll zu vermerken.

§ 22.

Der Beauftragte setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß mit der Aufforderung etwaige Ablehnungsgründe binnen einer Woche anzubringen, widrigenfalls die Wahl als angenommen gelte. Wird binnen dieser Frist ein gesetzlicher oder statutarischer Ablehnungsgrund nachgewiesen, so tritt an die Stelle des Ablehnenden, sofern er als Mitglied gewählt ist, der erste Ersatzmann und sofern er als erster Ersatzmann gewählt ist, der zweite Ersatzmann. Eine Nachwahl für den zweiten Ersatzmann ist nicht erforderlich.

§ 23.

Sobald das Wahlergebniß feststeht, hat der Kommissar die Namen der Mitglieder und ihrer Ersatzmänner dem Vorstand der Versicherungsanstalt mitzutheilen. Die Vorgänge über die Wahl sind dem Ober-Präsidenten einzureichen.

§ 24.

Bei Nachwahlen finden die Vorschriften der §§ 16 bis 23 entsprechende Anwendung.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 25.

Alle die Wahl betreffenden Zustellungen an die Wahlberechtigten (Wahlkörper) und die Gewählten erfolgen, sofern sie den Lauf von Fristen bedingen, gegen Behändigungsschein, oder mittelst eingeschriebenen Briefes durch die Post.

Danzig, den 7. September 1899.

Der Ober-Präsident, Staatsminister.

von Goßler.

Invalidenversicherung.

Stimmzettel für Kassenvorstände. ……………………, den ……………… 1………

Formular A. ……………………straße Nr.………

Wahl der Vertreter der Arbeitgeber bei der unteren Verwaltungsbehörde in……………………

An

den Vorstand der ……………………Krankenkasse ……………………

in

……………………

Den Vorstand ersuche ich, den nachstehenden Stimmzettel gehörig ausgefüllt und unterschrieben kurzer Hand mir bis zum …………………… d. J. wieder zugehen zu lassen.

Der Kasse stehen …………… Stimmen zu.

……………………

Landrath. — Bürgermeister.

Stimmzettel

für die

Wahl der Vertreter der **Arbeitgeber** bei der unteren Verwaltungsbehörde in ……………………

Zahl der zu wählenden Vertreter der Arbeitgeber ……………

Es werden gewählt:

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltsort).
1.			
2.			
3.			
4.			

Gründe, welche die Wählbarkeit ausschließen, sind nicht bekannt.

Die ordnungsmäßige Wahl bescheinigt.

……………………, den …………………… 1………

……………………

Vorsitzender.

Die Rückseite ist zu beachten!

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche volljährige, im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde wohnende Personen, welche nach § 82 des Gerichtsverfassungsgesetzes*) zum Amte eines Schöffen fähig sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten dürfen weder Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt, noch Beisitzer eines Schiedsgerichts sein. Mindestens die Hälfte jeder Art von Vertretern muß am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen.

---

*) § 82 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:

„Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind."

Stimmzettel welche nicht unterschrieben sind, oder welche die Person der Gewählten nicht deutlich erkennen lassen, sind ungültig. Das Gleiche gilt von Stimmzetteln, welche nach dem oben bezeichneten Zeitpunkt eingehen, oder welche nicht den richtigen Vordruck tragen.

Invalidenversicherung.

Stimmzettel für Kassenvorstände.

Formular B.

Wahl der Vertreter der Versicherten bei der unteren Verwaltungsbehörde in ....

............, den .... 1....
.... straße Nr. ....

An
den Vorstand der .... Krankenkasse ....
in
....

Den Vorstand ersuche ich, den nachstehenden Stimmzettel gehörig ausgefüllt und unterschrieben kurzer Hand mir bis zum .... d. J. wieder zugehen zu lassen.

Der Kasse stehen .... Stimmen zu.

....
Landrath. — Bürgermeister.

Stimmzettel

für die

Wahl der Vertreter der **Versicherten** bei der unteren Verwaltungsbehörde in ....

Zahl der zu wählenden Vertreter der Versicherten ....

Es werden gewählt:

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltsort).
1.			
2.			
3.			
4.			

Gründe, welche die Wählbarkeit ausschließen, sind nicht bekannt.

Die ordnungsmäßige Wahl bescheinigt.

............, den .... 1....

....
Vorsitzender.

Die Rückseite ist zu beachten!

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche volljährige, im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde wohnende Personen, welche nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes*) zum Amte eines Schöffen fähig sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten dürfen weder Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt, noch Beisitzer eines Schiedsgerichts sein. Mindestens die Hälfte jeder Art von Vertretern muß am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen.

---

*) § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:

„Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.“

Stimmzettel welche nicht unterschrieben sind, oder welche die Person der Gewählten nicht deutlich erkennen lassen, sind ungültig. Das Gleiche gilt von Stimmzetteln, welche nach dem oben bezeichneten Zeitpunkt eingehen, oder welche **nicht den richtigen Vordruck tragen.**

Invalidenversicherung.

Stimmzettel für Kreisausschüsse.

Formular C.

............................, den .... 1 ....

An
den Kreisausschuß — Magistrat —
in
....

Den Kreisausschuß — Magistrat — ersuche ich, den nachstehenden Stimmzettel gehörig ausgefüllt und unterschrieben kurzer Hand mir **bis zum** .... **d. J.** wieder zugehen zu lassen.

....

Landrath. — Bürgermeister.

Stimmzettel

für die Wahl { der Vertreter bei der unteren Verwaltungsbehörde ....
der Beisitzer der Rentenstelle in .... }

Die Zahl der zu wählenden Vertreter/Beisitzer beträgt ....; davon müssen je .... dem Stande der Arbeitgeber und der Versicherten angehören.
Zahl der dem Kreisausschuß zustehenden Stimmen: ....

Es werden gewählt:

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltsort).
	A. Aus dem Stande der Arbeitgeber:		
	B. Aus dem Stande der Versicherten:		

Gründe, welche die Wählbarkeit ausschließen, sind nicht bekannt.

Die ordnungsmäßige Wahl bescheinigt.

............................, den .... 1 ....

....

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Die Rückseite ist zu beachten!

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche volljährige, im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde wohnende Personen, welche nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes*) zum Amte eines Schöffen fähig sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten dürfen weder Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt, noch Beisitzer eines Schiedsgerichts sein. Mindestens die Hälfte jeder Art von Vertretern muß am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen.

---

*) § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:

„Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind."

Stimmzettel welche nicht unterschrieben sind, oder welche die Person der Gewählten nicht deutlich erkennen lassen, sind ungültig. Das Gleiche gilt von Stimmzetteln, welche nach dem oben bezeichneten Zeitpunkt eingehen, oder welche nicht den richtigen Vordruck tragen.

Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses.

Versicherungsanstalt ....

Wahlbezirk Nr. ....

Formular D.

.............................., den .... 1 ....

An

den Herrn Landrath (Bürgermeister) ....

in ....

Unter Hinweis auf § 18 der Wahlordnung ersuche ich, den nachstehenden Stimmzettel gehörig ausgefüllt und unterschrieben mir **bis zum** .... **d. J.** wieder zugehen zu lassen.

Im Wahlbezirk Nr. .... sind zu wählen:

A. aus dem Stande der Arbeitgeber ein Mitglied nebst einem ersten und zweiten Ersatzmann,

B. aus dem Stande der Versicherten ein Mitglied nebst einem ersten und zweiten Ersatzmann.

Der Wahl-Kommissar.

....

Stimmzettel.

A. Wahl des Mitgliedes und der Ersatzmänner aus dem Stande der Arbeitgeber.

Es sind Stimmen abgegeben für

1. das Mitglied

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltsort).	Zahl der Stimmen.

2. den ersten Ersatzmann

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltsort).	Zahl der Stimmen.

3. den zweiten Ersatzmann

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltsort).	Zahl der Stimmen.

Es haben an der Wahl Theil genommen .... Vertreter. / Beisitzer.

Davon haben sich der Stimme enthalten .... Vertreter. / Beisitzer.

B. Wahl des Mitgliedes und der Ersatzmänner **aus dem Stande der Versicherten.**

Es sind Stimmen abgegeben für

1. das Mitglied

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltsort).	Zahl der Stimmen.

2. den ersten Ersatzmann

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltsort).	Zahl der Stimmen.

3. den zweiten Ersatzmann

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltsort).	Zahl der Stimmen.

Es haben an der Wahl Theil genommen .... Vertreter. / Beisitzer.

Davon haben sich der Stimme enthalten .... Vertreter. / Beisitzer.

Gründe, welche die Wählbarkeit ausschließen (§ 88 des Invalidenversicherungsgesetzes), sind nicht bekannt.

Die ordnungsmäßige Wahl bescheinigt

________________, den .... 1......

____

Landrath. — Bürgermeister.

Vorsitzender der Rentenstelle.

Invalidenversicherung.

Stimmzettel für Kassenvorstände.

Formular E.

Wahl der Beisitzer aus dem Stande der Arbeitgeber bei der Rentenstelle in ....

..............................., den .... 1 ....

..............................straße Nr. ....

An

den Vorstand der ....=Krankenkasse ....

in

....

Den Vorstand ersuche ich, den nachstehenden Stimmzettel gehörig ausgefüllt und unterschrieben kurzer Hand mir bis zum .... d. J. wieder zugehen zu lassen.

Der Kasse stehen .... Stimmen zu.

....

Vorsitzender der Rentenstelle.

Stimmzettel

für die

Wahl der Beisitzer aus dem Stande der **Arbeitgeber** bei der Rentenstelle in ....

Zahl der zu wählenden Beisitzer aus dem Stande der Arbeitgeber ....

Es werden gewählt:

Lfd. Nr.	Vor= und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltsort).
1.			
2.			
3.			
4.			

Gründe, welche die Wählbarkeit ausschließen, sind nicht bekannt.

Die ordnungsmäßige Wahl bescheinigt.

..............................., den .... 1 ....

....

Vorsitzender.

Die Rückseite ist zu beachten!

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche volljährige, im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde wohnende Personen, welche nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes*) zum Amte eines Schöffen fähig sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten dürfen weder Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt, noch Beisitzer eines Schiedsgerichts sein. Mindestens die Hälfte jeder Art von Vertretern muß am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen.

---

*) § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:

„Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind."

Stimmzettel welche nicht unterschrieben sind, oder welche die Person der Gewählten nicht deutlich erkennen lassen, sind ungültig. Das Gleiche gilt von Stimmzetteln, welche nach dem oben bezeichneten Zeitpunkt eingehen, oder welche nicht den richtigen Vordruck tragen.

Invalidenversicherung.

Stimmzettel für Kassenvorstände.

Formular F.

Wahl der Beisitzer aus dem Stande der Versicherten bei der Rentenstelle in ....

.........., den .... 1....

..........straße Nr. ....

An

den Vorstand der ....=Krankenkasse ....

in

....

Den Vorstand ersuche ich, den nachstehenden Stimmzettel gehörig ausgefüllt und unterschrieben kurzer Hand mir **bis zum .... d. J.** wieder zugehen zu lassen.

Der Kasse stehen .... Stimmen zu.

....

Vorsitzender der Rentenstelle.

Stimmzettel

für die

Wahl der Beisitzer aus dem Stande der **Versicherten** bei der Rentenstelle in ....

Zahl der zu wählenden Beisitzer aus dem Stande der Versicherten ....

Es werden gewählt:

Lfd. Nr.	Vor= und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltsort).
1.			
2.			
3.			
4.			

Gründe, welche die Wählbarkeit ausschließen, sind nicht bekannt.

Die ordnungsmäßige Wahl bescheinigt.

.........., den .... 1....

....

Vorsitzender.

Die Rückseite ist zu beachten!

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche volljährige, im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde wohnende Personen, welche nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes*) zum Amte eines Schöffen fähig sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten dürfen weder Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt, noch Beisitzer eines Schiedsgerichts sein. Mindestens die Hälfte jeder Art von Vertretern muß am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen.

---

*) § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:

„Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind."

Stimmzettel welche nicht unterschrieben sind, oder welche die Person der Gewählten nicht deutlich erkennen lassen, sind ungültig. Das Gleiche gilt von Stimmzetteln, welche nach dem oben bezeichneten Zeitpunkt eingehen, oder welche nicht den richtigen Vordruck tragen.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.